



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 20 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen
- Nr. 21 2. Sitzung des Kreistages Hof
- Nr. 22 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 23 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**20. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Bekämpfung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 11. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Hof geltende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 23.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 25 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 19.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird gestrichen.
2. Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Sie tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung umfasst lediglich Lockerungen und die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung. Die Gründe, die den Erlass der Allgemeinverfügung

erforderlich machten, liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass im Landkreis Hof weiterhin ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 151,9 (Stand 26.02.2021) gegenüber dem bayerischen Landeswert von 59,5 (Stand 26.02.2021) vorliegt und dass nunmehr ein hoher Prozentanteil der positiv getesteten Personen im Landkreis Hof von einer Virusmutation betroffen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

- b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

5. Eigenes Budget für Kreisjugendparlament; Antrag der SPD- und Grünen-Kreistagsfraktionen
6. Verabschiedung des Haushalts 2021

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 26.02.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

21. 2. Sitzung des Kreistages Hof

Am **Freitag, den 5. März 2021, um 09:00 Uhr**, findet in der **Saaletalhalle in Oberkotzau, Bürgerstraße 6**, die **2. Sitzung des Kreistages Hof** statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für überörtliche Feuerwehrfahrzeuge (2021 - 2026)
2. Abstufung der Bundesstraße B2 alt bei Zedtwitz zur Kreisstraße HO 14
3. Bestellung der beratenden Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
4. 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Landkreis Hof im Jahr 2021

22. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 01.02.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3441376948** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 01.02.2021

Sparkasse Hochfranken

Pöhlmann
Vorstandsvorsitzender

23. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 18.02.2021 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3500710532** angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.02.2021 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 19.02.2021

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de